

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/8 89/16/0103

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.03.1990

Index

25/01 Strafprozess

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP13 lita;

StPO 1975 §46 Abs1;

StPO 1975 §46 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 353; AnwBl 1990/10, 571;

Rechtssatz

Dem Privatankläger ist das Recht eingeräumt, sowohl gegen unbekannte Täter als auch gegen bekannte Täter beim GH und beim BG die Durchführung von Vorerhebungen zu verlangen (Hinweis OGH 14.9.1989, 13 Os 42/89).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160103.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at